



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim
Der Bürgermeister

Gemeinde Holle • Am Thie 1 • 31188 Holle

☎ 05062 / 9084-0 • Fax 05062 / 9084-29

e-mail: gemeinde@holle.de • Internet: www.holle.de

Sprechzeiten und Kassenstunden:

Montag, Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 13.30 – 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Holle • Am Thie 1 • 31188 Holle

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Umwelt (FD 208)
Bischof-Janssen-Straße 31
31134 Hildesheim

Bearbeitet von Herrn Huchthausen

E-Mail huchthausen@holle.de

Unser Zeichen Hu/sh

Durchwahl 90 84 - 11

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen: (208) 3245/1302 HI 34

Holle, den 10. Mai 2017

Geplante Ausweisung des FFH-Gebietes „Nette und Sennebach“ als Landschaftsschutzgebiet; Weitere Stellungnahme der Gemeinde Holle

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 4. Mai 2017 habe ich eine Stellungnahme zu der von Ihnen geplanten Ausweisung des FFH-Gebietes „Nette und Sennebach“ als Landschaftsschutzgebiet abgegeben. Aufgrund einer Vielzahl von Gesprächen mit besorgten Bürgerinnen und Bürgern bzw. mit Mitgliedern der gemeindlichen Gremien in den vergangenen Tagen möchte ich diese Stellungnahme wie folgt ergänzen:

1. Bei der von Ihnen geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird die „Brüggemühle“ zwischen Sottrum und Holle nicht mit überplant. Diese Herausnahme aus dem geplanten Landschaftsschutzgebiet wird ausdrücklich begrüßt. Unverständlicherweise wird jedoch die „Herrenmühle“ zwischen Sottrum und Henneckenrode voll in das geplante Landschaftsschutzgebiet miteinbezogen. Auch hier wird die Herausnahme analog der Regelung der „Brüggemühle“ gefordert.
2. Die Gemeinde Holle plant im Rahmen einer „Abrundungssatzung“ klare Regeln zwischen dem so genannten Innenbereich bzw. dem Außenbereich entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches im nordöstlichen Teil in der Verlängerung der „Sennebachstraße“ der Ortschaft Sillium vorzunehmen. In Kürze werden hier die Plankonzepte vorgelegt. Ich möchte schon jetzt darauf hinweisen, dass diese gemeindliche Planung in dem von Ihnen geplanten Landschaftsschutzgebiet Berücksichtigung finden muss.

3. In § 5 Ihres Verordnungsentwurfes sind Genehmigungsvorbehalte aufgeführt. Hierfür ist auch ein Genehmigungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen für genehmigungsfreie Anlagen unter einem Flächenverbrauch von zwei Quadratmetern oder einer Höhe von drei Metern insbesondere von Infotafeln oder landschaftsgerechten Rastmöglichkeiten. Ich kann durchaus nachvollziehen, dass größere bauliche Anlagen oder Infotafeln in einem Landschaftsschutzgebiet unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Dass dies auch für Anlagen unter einem Flächenverbrauch von zwei Quadratmetern oder einer Höhe von drei Metern gelten soll, schränkt die örtliche Regelungs- bzw. Informationsnotwendigkeiten über alle Maßen ein. Hier sollten andere Größenordnungen gefunden werden.
4. Im Zuge der guten Zusammenarbeit und, da entsprechend den Ausführungen dieser Verordnung (§ 1 Abs. 2) die Unterlagen zu dem geplanten Landschaftsschutzgebiet in den jeweiligen Gemeinden ausliegen, sollten auch erteilte Erlaubnisse gemäß § 5 des Verordnungsentwurfes in Durchschrift den beteiligten Kommunen zugeleitet werden. Eine solche Regelung vereinfacht das Verfahren, erspart im Zweifel unnötigen Verwaltungsaufwand und trägt zur Transparenz bei.
5. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass insbesondere auch aus den Erkenntnissen der Hochwässer 2007 (erster Katastrophenfall im Bereich des Landkreises Hildesheim) und 2013 die notwendigen Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht durch Vorgaben dieser Verordnung eingeschränkt werden dürfen. In dem Verordnungstext muss ein klarer Hinweis gegeben sein, dass Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorrangig sind. Auch muss klar geregelt werden, dass im Fall eines Hochwassers (wie 2007) jederzeit und ohne Einholung einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können.

Abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass aufgrund der Fristsetzung auch diese Stellungnahme wiederum nicht mit den gemeindlichen Gremien abgestimmt worden ist. Insofern behalte ich mir weitere Forderungen und Anregungen nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Huchthausen
Bürgermeister